

§ 16 KWahlGV (Brandenburg) — Wahlniederschrift

Kommunalwahlgeräteverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 1 oder 2, die beide Bestandteil dieser Verordnung sind, zu erstellen. Die Wahlniederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse über Bedenken, die bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses erhoben worden sind, sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, und Zählkontrollvermerke oder die von einem Stimmzählgerät ausgedruckten Ergebnisse.

(2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 11 Abs.

3), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 15a oder 15b zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung aufzunehmen.

Die Wahlniederschrift nach Absatz 1 ist nach Schluss der Wahlhandlung abzuschließen. Ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Satz 1 zu übernehmen. Bei der Wahl zur Vertretung ist die in der Wahlniederschrift nach Absatz 1 aufgeführte Zahl der Stimmabgaben ohne gültige Stimme (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel hinzuzurechnen.

(3) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist jedes Stimmzählgerät zu schließen und zu versiegeln. Bei Geräten oder bei herausnehmbaren Stimmenspeichern, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung und Kennzeichnung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel oder Stimmenspeicher befinden.

Zitiervorschlag: § 16 KWahlGV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KWahlGV/16>